

## Anlage C2

### Beitrittserklärung weiterer Apotheken

zum Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140 a SGB V zur ausschließlichen Fernbehandlung der Techniker Krankenkasse, der ife Gesundheits-GmbH sowie Apotheken

sowie

zum Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140 a SGB V eRezept Deutschland

Name der Apotheke.....

Name des Apothekers.....

IK-Nummer.....

Anschrift.....

Tel.....

eMail.....

ggf. belieferte Postleitzahlengebiete.....

.....

.....

Ich bin über die Durchführung der Verträge zur besonderen Versorgung nach § 140 a SGB V zur ausschließlichen Fernbehandlung sowie eRezept Deutschland (nachfolgend: **Versorgungsverträge**) informiert worden. Die hierbei vereinbarten Vertrags- und Versorgungsziele sind mir bekannt. Mir sind die Versorgungsverträge in ihren für mich bindenden Regelungsinhalten entsprechend den in dem Anhang zu dieser Beitrittserklärung aufgeführten Bestandteilen bekannt und ich erkläre hiermit meinen Beitritt zu den Versorgungsverträgen.

Ich erkläre, dass ich die Beitrittsvoraussetzungen der Versorgungsverträge entsprechend des Anhangs erfülle. Zudem erkläre ich, dass mir meine in dem Anhang genannten Rechte und Pflichten nach den Versorgungsverträgen bekannt sind.

eRezeptvertrag

Ich verpflichte mich, diese Beitrittserklärung nach der Unterzeichnung unverzüglich per E-Mail an [erezept@tk.de](mailto:erezept@tk.de) und postalisch in Papierform an den **TK-ApothekenService, Postfach 60 27 40, 22237 Hamburg**, zu übersenden.

---

Ort, Datum Unterschrift

## **Anhang zu Anlage C2 – Beitrittserklärung der Apotheke**

zum Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140 a SGB V zur ausschließlichen Fernbehandlung der Techniker Krankenkasse, der ife Gesundheits-GmbH sowie Apotheken

### **Präambel**

Die Vertragsparteien (Techniker Krankenkasse, ife Gesundheits-GmbH sowie Apotheken) vereinbaren eine besondere Versorgung, um die Qualität der Versorgung zu verbessern. Ziel ist, Versicherten besondere medizinische Leistungen zur Verfügung zu stellen und digitale Prozesse zu erproben. Für die an diesem Versorgungsangebot teilnehmenden Versicherten der TK soll ein niederschwelliger Zugang zu medizinischer Versorgung geschaffen und dadurch die Versorgung erlebbar verbessert werden.

Im Rahmen dieses Versorgungsangebotes wird den Versicherten bei bestimmten Indikationen der Zugang zu einer ausschließlichen Fernbehandlung ermöglicht, die sowohl die Versendung einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (im Folgenden eAU) sowie eines elektronischen Rezeptes beinhaltet (im Folgenden eRezept).

Parallel hierzu hat die TK einen besonderen Versorgungsvertrag zur Bedienung mit dem elektronischen Rezept (nachfolgend "**eRezeptvertrag**") außerhalb der ausschließlichen Fernbehandlung geschlossen, in dem ebenso die Nutzung des eRezeptes vorgesehen ist. Der vorliegende Vertrag und der eRezeptvertrag sind im Hinblick auf die Aufgaben der Apotheken identisch, so dass der Beitritt der Apotheken jeweils vertragsübergreifend erfolgt.

Die Vertragspartner werden die vereinbarten Inhalte und Ziele sowohl nach innen als auch nach außen durch eine positive öffentliche Darstellung und Kommunikation unterstützen.

### **1. Versorgungsauftrag**

- (1) Dieser Versorgungsvertrag regelt im Rahmen der besonderen Versorgung nach § 140a SGB V einen besonderen ambulant ärztlichen Versorgungsauftrag der an diesem Versorgungsangebot teilnehmenden Versicherten (im Folgenden "die Versicherten"). Die Vertragspartner stellen dabei sicher, dass die im Versorgungsvertrag dargestellten Leistungen vollumfänglich erbracht werden.
- (2) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, stellen die Vertragspartner sicher, dass die für die vertragsärztliche Versorgung und für die durch die Apotheken zu erbringenden Leistungen geltenden berufsrechtlichen und rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), der Musterberufsordnung der Landesärztekammer Schleswig Holstein sowie die in den Bundesmantelverträgen,

Rahmen- und Arzneiversorgungsvertrag enthaltenden Verpflichtungen, auch im Rahmen der Versorgung nach diesem Versorgungsvertrag eingehalten werden.

- (3) Nicht vom Versorgungsauftrag umfasst sind Leistungen, über deren Eignung als Leistung der Krankenversicherung der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 SGB V im Rahmen der Beschlüsse nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 SGB V oder im Rahmen der Beschlüsse nach § 137c Abs. 1 eine ablehnende Entscheidung getroffen hat.
- (4) Die Vertragspartner stellen eine an dem Versorgungsbedarf der Versicherten orientierte Zusammenarbeit zwischen allen an der Versorgung Beteiligten sicher, einschließlich der Koordination zwischen den verschiedenen Leistungserbringern.

## 2. Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner können, soweit die Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten gewährleistet ist, für sich jede zivilrechtlich und standesrechtlich zulässige Organisationsform wählen.
- (2) Teilnehmende Leistungserbringer im Sinne dieses Versorgungsvertrag sind alle Personen, die im Rahmen der Zusammenarbeit nach diesem Vertrag Leistungen erbringen, sei es als Vertragspartner, als Kooperationspartner von Vertragspartnern oder als Angestellte von Vertragspartnern oder Kooperationspartnern.
- (3) Die diesem Versorgungsvertrag beigetretenen und mithin ebenfalls Vertragspartner werdende Apotheken (nachfolgend gemeinsam "Apotheken") sind berechtigt, die vertraglichen Leistungen - soweit gesetzlich zulässig - auch durch eigene angestellte Mitarbeiter (im Folgenden "Mitarbeiter") zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Mitarbeiter jederzeit die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen erfüllen und - soweit erforderlich - über die notwendigen Zulassungen verfügen.
- (4) Die Vertragspartner stellen durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicher, dass die von ihm zur Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen eingebundenen Kooperationspartner sämtliche aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten gegenüber der TK umsetzen, sofern diese den Aufgabenbereich des Kooperationspartners betreffen.
- (5) Durch den Einsatz von Kooperationspartnern und Mitarbeitern dürfen die Erfüllung der vertraglichen Pflichten, der Vertragszweck, insbesondere die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung sowie die Kontrollrechte der TK und ihrer Aufsichtsbehörde nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Die Vertragspartner nehmen erforderlichenfalls in die Verträge mit ihren Mitarbeitern bzw. etwaigen Kooperationspartnern entsprechende Regelungen auf und haben auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dies sicherzustellen.

- (6) Auf Anforderung seitens der TK weisen die Vertragspartner die Erfüllung der in den vorstehenden Abs. 3 bis 5 genannten Anforderungen durch Beibringung der entsprechenden Nachweise nach.
- (7) Soweit sich die Vertragspartner zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Mitarbeitern bedienen, haften sie für sämtliche Pflicht- und Vertragsverletzungen der Mitarbeiter so, als wären sie selbst tätig geworden.

### **3. Kommunikation und Information**

- (1) Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich wechselseitig, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung feststellen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich zur besonderen Rücksichtnahme auf das Versicherungsverhältnis zwischen den Versicherten und der TK, insbesondere dazu, im Rahmen von streitigen Auseinandersetzungen mit Versicherten die TK unverzüglich zu informieren und alle Handlungen zu unterlassen, die das Vertrauensverhältnis zwischen den Versicherten und der TK beeinträchtigen könnten.

### **4. Qualitätsanforderungen**

- (1) Die Qualität der Ausstellung und Abgabe eines eRezeptes hat allen einschlägigen gesetzlichen Normen und vertraglichen Regelungen zu entsprechen, die bereits heute bei der Ausstellung und Abgabe eines Arzneiverordnungsblattes (Muster 16) Anwendung finden. Dies gilt unabhängig vom Weg der Dispensierung - persönliche Abholung in der niedergelassenen Apotheke, Belieferung durch Botendienst der niedergelassenen Apotheke oder Versand des Medikamentes auf dem Postweg durch eine Apotheke mit Versandhandelserlaubnis. Ergänzungen siehe Leistungsbeschreibung nach Ziffer 5.
- (2) Die TK ist darüber hinaus berechtigt, die Leistungserbringung der Vertragspartner und ihrer Kooperationspartner durch Dritte (z.B. durch "Testkäufe") überprüfen zu lassen sowie die Versicherten im Hinblick auf die Leistungen der Vertragspartner und seiner Kooperationspartner zu befragen bzw. diese bewerten zu lassen.

### **5. Leistungsbeschreibung**

- (1) Zum Abrufen eines eRezeptes bedient sich die teilnehmende Apotheke einer Software, die mit der von der ife zur Erstellung des eRezeptes bereitgestellten Software kompatibel ist. Sie hat sicherzustellen, dass ihre Systeme ordnungsgemäß betreut werden und im täglichen Geschäft einsatzfähig sind.
- (2) Der Abruf des eRezeptes erfolgt auf elektronischem Weg über eine gesicherte Datenleitung, z.B. über einen VPN-Tunnel.
- (3) Die Apotheke beliefert das eRezept und leitet es auf elektronischem Weg über eine gesicherte Datenleitung an ein Apothekenrechenzentrum, das elektronische Verordnungen verarbeiten und abrechnen kann, weiter. Die Abrechnung der eRezepte durch die Apotheken gegenüber der TK erfolgt nach Vorgaben der Technischen Anlagen 3 und 4 zur Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V (TA-3 und TA-4). Die Daten haben die TK in diesem Format zu erreichen.
- (4) Die Apotheke soll einen Botendienst oder den Versand der mit dem eRezept verordneten Arzneimittel anbieten. Auf Wunsch des Versicherten beliefert die Apotheke das Rezept an eine vom Versicherten benannte Adresse (Wohnsitz oder Arbeitsstätte des Versicherten) soweit diese in einem PLZ-Gebiet liegt, das in der Beitrittserklärung der Apotheke benannt ist. Die Apotheke wird in diesem Fall nach Erhalt des eRezepts umgehend, grundsätzlich innerhalb von 2 Stunden während der Öffnungszeiten, mit dem jeweiligen Versicherten telefonisch Kontakt aufnehmen, z.B. um den Belieferungszeitpunkt zu besprechen. Die Apotheke wird nach Erhalt des eRezepts ebenfalls umgehend, grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden, die Belieferung/den postalischen Versand der verordneten Arzneimittel des / an den jeweiligen Versicherten veranlassen.

Bei der Belieferung/dem postalischen Versand durch die teilnehmenden Apotheken sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

## 6. Vergütung

- (1) Die Vergütung der Apotheken erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Vertragspartner sind nicht befugt, Leistungen, die aufgrund dieser Vereinbarung zu erbringen sind, dem Versicherten in Rechnung zu stellen. Zuzahlungen sind nicht statthaft. Gesetzliche Zu- und Aufzahlungen nach § 31 Abs. 2 und 3 SGB V sind hiervon ausgenommen.

## 7. Abrechnung der Apotheken

Die Abrechnung der eRezepte durch die Apotheken gegenüber der TK erfolgt nach Vorgaben der Technischen Anlagen 3 und 4 zur Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 300 SGB V (TA-3 und TA-4). Die Daten haben die TK in diesem Format zu erreichen.

## 8. Datenschutz

---

Stand: 05.06.2020

Der Inhalt dieses Vertrags und der beigefügten Anlage(n) ist urheberrechtlich geschützt. Jede weitergehende Verwendung, insbesondere die Speicherung in Datenbanken, Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Art von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte - auch in Teilen oder in überarbeiteter Form - ohne Zustimmung der TK ist untersagt.

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten nach dem SGB und zum Schutz personenbezogener Daten nach dem Bundesdatenschutzgesetz sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, verarbeiten und zu nutzen. Die Vertragsparteien unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnis und der Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.
- (2) Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung der sie betreffenden datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich und verpflichten sich, die Einhaltung dieser Anforderungen durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherzustellen.
- (3) Im Rahmen der Information des Versicherten (Patienten) über die besondere Versorgung durch die Vertragspartner wird dieser umfassend über die Reichweite der ihn betreffenden Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung unter Hinweis auf die Verwendung seiner medizinischen Daten informiert.
- (4) Soweit die Vertragspartner auf Leistungserbringerseite eine andere Stelle mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Abrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten beauftragen, haben sie sicherzustellen, dass die in §§ 295a Abs. 2 S. 2, 295a Abs. 1 S. 2 SGB V genannten Voraussetzungen erfüllt werden und ggf. eine Vereinbarung über eine Auftragsdatenverarbeitung abzuschließen.
- (5) Bei Vertragsende oder Widerruf der Teilnahmeerklärung oder der Einwilligung in die Datenverarbeitung durch einen Versicherten (Patienten) werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten (Patienten) gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt. Medizinische und rechtliche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die wissenschaftliche und statistische Auswertung dieses Versorgungsvertrags zur besonderen Versorgung erfolgt ausschließlich mit anonymisierten Daten, die einen Rückschluss auf die betroffenen Versicherten (Patienten) nicht zulassen.
- (7) Sollten die Vertragspartner diesen Versorgungsvertrag auch im Namen ihrer Mitglieder/Partner abschließen oder einer dieser Mitglieder/Partner diesem Versorgungsvertrag beitreten oder bedienen sich die Vertragspartner eines Dritten, so stellen sie jeweils sicher, dass diese die oben aufgeführten datenschutzrechtlichen Vorgaben gleichermaßen einhalten.

## 9. Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse und Daten, die bei der Zusammenarbeit bzw. der Erfüllung der Vertragspflichten über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – der TK erlangt werden, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der TK nicht zu anderen Zwecken zu nutzen oder Dritten zugänglich oder bekannt zu machen. Eine Nutzung der Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung dieser Vereinbarung beschränkt. Die Vertragspartner betrauen nur solche Personen

mit der Erbringung von Vertragsleistungen, die sich in gleicher Weise schriftlich verpflichten bzw. bereits schriftlich zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

- (2) Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses für zehn weitere Jahre bestehen. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Verpflichtung ihrer Mitarbeiter oder sonstiger Personen, die mit der Erbringung der Leistung betraut werden, auch bestehen bleibt, wenn das Vertragsverhältnis zwischen ihnen und diesen Personen endet.
- (3) Die Vertragspartner sind ebenfalls verpflichtet, diese Vereinbarung sowie alle damit im Zusammenhang überlassenen Unterlagen und übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Einwilligung der TK an Dritte weiterzugeben.
- (4) Die vorstehenden Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen entfallen, wenn und soweit die Kenntnisse, Informationen oder Daten allgemein bekannt sind bzw. ohne Zutun des jeweiligen Vertragspartners und ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt werden oder dem jeweiligen Vertragspartner zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt waren; gleiches gilt für den Fall der Entbindung von der Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht durch die TK.
- (5) Die Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nur, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder gerichtliche Anordnungen zur Offenbarung verpflichten. Die TK ist befugt, den Versorgungsvertrag inkl. Anlagen dem Bundesversicherungsamt vorzulegen.
- (6) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Geheimhaltungspflicht wird ein Betrag von 25.000.- Euro fällig.

## **10. Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Apotheken haben ihre versorgungsvertragsbezogene Öffentlichkeitsarbeit mit der TK abzustimmen.
- (2) Gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte und Markenrechte der TK dürfen seitens der Vertragspartner nur mit ausdrücklicher Zustimmung der TK genutzt werden.
- (3) Soweit die TK den Vertragspartnern im Rahmen dieser Vereinbarung durch gewerbliche Schutzrechte, insbesondere durch Urheberrechte, Markenrechte, geschützte Materialien und Inhalte zur Verfügung stellt, dürfen diese nur im Rahmen der erteilten Zustimmung und allein zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet werden. Eine sonstige Nutzung oder Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der TK zulässig.

## **11. Beitritt, Einbeziehung weiterer Leistungserbringer, Ersetzung von Leistungserbringern**

- (1) Der Beitritt weiterer Vertragspartner bedarf ausschließlich der Zustimmung der TK.



- (2) Der Beitritt der Apotheken nach Absatz 1 ist schriftlich mit der Beitrittserklärung gemäß Anlage C2 zu erklären und an die TK zu übersenden. Die Zustimmung nach Abs. 1 ist zu erteilen, sofern die Apotheken die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erbringung der in Anhang A dieses Vertrages beschriebenen Leistungen erfüllen. Die beitretende Apotheke erklärt durch Abgabe der Beitrittserklärung gleichzeitig auch den Beitritt zu dem organisatorisch und inhaltlich verbundenen eRezeptvertrag. Dies gilt auch für Apotheken, die diesem Vertrag bereits beigetreten sind, nach Maßgabe von Ziffer 13 Abs. 4.

## **12. Beitritt weiterer Krankenkassen**

Weitere Krankenkassen können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der ife und der TK.

## **13. Inkrafttreten, ordentliche und besondere Kündigung, Vertragsänderungen**

- (1) Der Versorgungsvertrag tritt zum 28.04.2020 in Kraft. Er kann von der TK oder den Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung einer Apotheke oder einer einzelnen beigetretenen Krankenkasse berührt das Vertragsverhältnis der bzw. im Übrigen nicht.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung dieses Versorgungsvertrags ist ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist, auch gegenüber einzelnen Teilnehmern nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund, der die einzelnen Teilnehmer zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,
- a) wenn die Voraussetzungen dieser besonderen Versorgung aus Gründen der Rechtsentwicklung, wesentlicher medizinisch-wissenschaftlicher oder tatsächlicher Gründe entfallen,
  - b) wenn die Leistungen, die Gegenstand dieser besonderen Versorgung sind, nicht erbracht oder in erheblichem Umfang mangelhaft, unwirtschaftlich oder unvollständig erbracht werden,
  - c) ein Wirtschaftlichkeitsnachweis gemäß § 140a Abs.2 S.4 SGB V nicht erbracht werden kann,
  - d) bei Verstoß gegen Inhalte dieses Vertrages,
  - e) wenn gesetzliche Änderungen, eine gerichtliche oder behördliche Verfügung einer Vertragspartei die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung nicht länger erlauben. Dies gilt insbesondere, sofern das Bundesversicherungsamt im Hinblick auf diesen Vertrag Anordnungen gemäß § 71 Abs. 6 SGB V trifft. Die durch eine behördliche Maßnahme oder eine gerichtliche Entscheidung betroffene Partei ist

nicht verpflichtet, vor der Kündigung die Rechtskraft der Maßnahme oder Rechtsprechung abzuwarten oder dagegen Rechtsbehelfe einzulegen. Die Vertragspartner verzichten in diesem Fall auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kündigenden,

- f) wenn der jeweilige Vertragspartner im Falle einer von ihm zu vertretenen Negativdiskussion über die Qualität der vereinbarten Leistung oder seines Abrechnungsverhaltens die TK nicht spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden informiert, zu den Vorwürfen Stellung nimmt und auch geeignete Maßnahmen zur Information der Patienten vorschlägt.

(3) Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

(4) Die TK und die ife sind berechtigt, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, insbesondere hinsichtlich des Leistungskatalogs zu vereinbaren. Soweit nicht Kardinalpflichten der Apotheken aus diesem Versorgungsvertrag betroffen sind, gilt deren Zustimmung zu diesen Vertragsänderungen als erteilt. Im Übrigen können die Apotheken Vertragsänderungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der beabsichtigten Vertragsänderungen widersprechen. Abweichend von Absatz 1 steht ihnen in diesem Fall zudem das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der beabsichtigten Vertragsänderungen zum Ende des zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung laufenden Quartals außerordentlich zu kündigen.

## 14. Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich der Anlagen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Die Anlagen/Anhänge zu diesem Versorgungsvertrag sind ausdrücklicher und verbindlicher Teil des Vertrages.

(3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine zu vereinbarende Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

(4) Die Benennung der TK als Referenzkunde ist den Vertragspartnern nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis gestattet.

## Anlage C2

### Verzeichnis der teilnehmenden Apotheken

Nachfolgende Apotheken sind Vertragspartner dieses nach § 140a Abs.3 SGB V mit der Krankenkasse geschlossenen Vertrages:

Pos.	Name der Apo- theke	IK-Nummer	Vorname	Nachname	Titel	Straße	Ort	PLZ	Telefon	eMail Adresse	Eintritts- datum	gekündigt zum